



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-1947 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Zl.20.890-PrM/68

12. November 1968

Parlamentarische Anfrage an
den Bundeskanzler (883/J),
betr. die Entschließung (68) 9
des Ministerkomitees des Europa-
rates, betr. die Erhaltung von
Gebieten für Freizeitgestaltung
im Freien

895 /A.B.
zu 883/J.
Präs. am 14. Nov. 1968

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Dr. Alfred MALETA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER,
Dr. KRANZLMAYR, GABRIELE und Genossen haben am 18. September 1968 unter Nr. 883/J an mich eine Anfrage, betreffend die Entschließung (68) 9 des Ministerkomitees des Europarates, betreffend die Erhaltung von Gebieten für Freizeitgestaltung im Freien, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Das Ministerkomitee des Europarates hat am 3. Mai 1968 eine Entschließung (68) 9 angenommen, die sich mit der Erhaltung von Gebieten für die Freizeitgestaltung beschäftigt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Werden Sie, Herr Bundeskanzler, im Rahmen der Bundesregierung die Durchführbarkeit dieser Entschließung in Österreich prüfen?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

•/•

- 2 -

Gemäß Artikel 15 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Erhaltung von Gebieten für Freizeitgestaltung im Freien im wesentlichen Landessache.

Laut Mitteilung der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sind, besonders in den letzten Jahren, zahlreiche Landesgesetze - und zwar sowohl Naturschutz- als auch Raumordnungsgesetze - verabschiedet worden, u.a.:

Salzburger Seenschutzverordnung, LGBL.Nr.61/57
(insbesondere § 1);

Erklärung der steirischen Salzkammergutseen zu Naturschutzgebieten, LGBL.Nr.55/59, in der Fassung der Novelle Nr.47/66;

Oberösterreichische Seen- Naturschutzgebiete - Verordnung, LGBL.Nr.9/65;

Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumordnungsgesetze:

Salzburg:

Entwicklungsplan "Wallersee", LGBL.Nr.51/65;

Steiermark:

Entwicklungsprogramm "Predlitz-Turracher Höhe", LGBL.Nr.34/68;

Kärnten:

§ 9 des Entwicklungsprogrammes "Unterkärntner Seengebiet", LGBL.Nr.40/61;

§ 10 Absätze 1 u. 2 des Entwicklungsprogrammes "Klagenfurt und Umgebung", LGBL.Nr.87/62;

§ 8 Abs. 1 des Entwicklungsprogrammes "Mittleres Gailtal", LGBL.Nr.27/63;

§ 7 Abs. 1 u.2 des Entwicklungsprogrammes "Oberes Mölltal", LGBL.Nr.24/66;

§ 7 Abs.1 u.2 des Entwicklungsprogrammes "Flattnitz", LGBL.Nr.27/67.

In diesen Kärntner Entwicklungsprogrammen erfolgt bereits eine genaue Einteilung in Erholungs-, Bäder- und Sportflächen sowie Möglichkeiten zur Ausübung des Wintersports.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat besonders darauf hingewiesen, daß die Länder beabsichtigen, diese Maßnahmen weiter auszubauen.

- 3 -

Auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung weise ich auf einige Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes 1955 (insbesondere § 7, Abs.3) oder die Seenverordnung, BGBl.Nr.103/61 (mit Bestimmungen für Wassersportveranstaltungen, Schutzzonen und Sperrgebieten), hin.

Ferner wäre das im Auftrage der Bundesregierung von einem 41köpfigen Sachverständigenteam unter der Leitung von Prof. Dr. WURZER zu erstellende Gutachten über eine Bundesraumordnung zu erwähnen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen der ihr auf Grund der Bundesverfassung zustehenden Kompetenzen den Ausbau der einschlägigen Vorschriften unterstützen.

Walter